

**Beilage 1042/2001 zum kurzschriftlichen  
Bericht des Oö. Landtags,  
XXV. Gesetzgebungsperiode**

**Initiativantrag  
der unterzeichneten Abgeordneten des  
Oberösterreichischen Landtages  
betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Oö.  
Jagdgesetz geändert wird.  
(Oö. Jagdgesetz-Novelle 2001) der  
unterzeichneten Abgeordneten des  
Oberösterreichischen Landtages  
betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Oö.  
Jagdgesetz geändert wird.  
(Oö. Jagdgesetz-Novelle 2001) der  
unterzeichneten Abgeordneten des  
Oberösterreichischen Landtages  
betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Oö.  
Jagdgesetz geändert wird.  
(Oö. Jagdgesetz-Novelle 2001)**

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung vom 13. Dezember 1993, LGBl.Nr. 116/1993, wurden in Ausführung der §§ 50 und 51 des Oö. Jagdgesetzes nähere Bestimmungen über den Abschussplan und die Abschussliste erlassen. Dabei wurde - unter weitestgehender Ausschöpfung der Verordnungsermächtigung des § 50 Abs. 5 des Gesetzes - auch die Festlegung von Vergleichs- und Weiserflächen vorgesehen, durch die das Ausmaß der Wildeinwirkung auf den Vegetationszustand des Waldes objektiv beurteilt werden kann.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und um dem möglichen Vorwurf einer formalgesetzlichen Delegation im Fall eines Ordnungsprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof vorzubeugen, soll in der Verordnungsermächtigung des § 50 Abs. 5 des Oö. Jagdgesetzes ausdrücklich die gesetzliche Basis für die Festlegung von Vergleichs- und Weiserflächen geschaffen werden.

Überdies soll mit dieser Novelle vorgebeugt werden, dass durch Eingriffe im Bereich der Vergleichs- und Weiserflächen (z.B. durch "Verstänkerungsmaßnahmen", Nachpflanzungen etc.) das Ergebnis der Beurteilung des Vegetationszustandes verfälscht wird. Für derartige Manipulationen, die geeignet sind, den Erfolg der Abschussplanung und somit die Lösung des Wald-Wildproblems in Frage zu stellen, fehlt derzeit im Oö. Jagdgesetz eine entsprechende Strafbestimmung. Es ist daher geboten, einen entsprechenden Straftatbestand in das Gesetz aufzunehmen. In der Abschussplanverordnung selbst wird das Verbot, im Bereich der festgelegten Vergleichs- oder Weiserflächen Handlungen vorzunehmen, die das Beurteilungsergebnis des Vegetationszustands verfälschen, aufgenommen.

**Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der  
Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das  
Oö. Jagdgesetz geändert wird (Oö. Jagdgesetz-Novelle 2001),  
beschließen.**

**Dieser Antrag wird gemäß § 26 Abs. 6 der  
Landtagsgeschäftsordnung als dringlich bezeichnet.**

Linz, am 26. Februar 2001

(Anm: ÖVP-Fraktion)

Stockinger, Brandmayr, Hüttmayr, Schürer, Eisenrauch, Obermüller

(Anm: SPÖ-Fraktion)

Frais, Lindinger

(Anm: FPÖ-Fraktion)

Steinkellner, Bodingbauer, Holter, Brunmair, Kreßl, Walch, Höretzeder, Wimleitner

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Jagdgesetz geändert wird  
(Oö. Jagdgesetz-Novelle 2001)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 79/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 50 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Abschussplan, insbesondere über dessen Erstellung, Vorlage, Genehmigung und Durchführung zu erlassen; sie hat im Rahmen dieser Verordnung, die insbesondere auch Maßnahmen zur Beurteilung des Vegetationszustands (z.B. durch Festlegung von Vergleichs- oder Weiserflächen) anordnen kann, darauf abzustellen, dass eine volkswirtschaftlich untragbare Überhege, die den Mischwald einschließlich der Tanne nicht mehr gedeihen lässt, vermieden wird. Die Landesregierung kann durch Verordnung auch den Kreis der Wildarten, für deren Abschuss ein Plan aufzustellen ist, erweitern, soweit dies die Interessen der Jagdwirtschaft, der Fischereiwirtschaft oder der Landeskultur erfordern."

2. § 93 Abs. 1 lit. r lautet:

"r) einem in diesem Gesetz (§ 30, § 53 Abs. 4, § 54 Abs. 2, § 56, § 56a Abs. 4, § 60 Abs. 1, § 61 Abs. 1, § 62 und § 63) oder einem in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung (§50) verfügten Ge- oder Verbot zuwiderhandelt;"

**Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.